



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-12-01

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 28.11.2005

BV 0244/05 1. Nachtragshaushaltssatzung
-KT 17/05 des Landkreises Havelland für das
Jahr 2005

Seite 196

BV0235/05 Verordnung über die Beförderungs-
- KT 17/05 entgelte und-bedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im
Landkreis Havelland

Seite 197

Beschluss – Nr. BV 0244/05-KT 17/05

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2005

Der Kreistag hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2005 einschließlich der Änderung des Stellenplanes beschlossen.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Havelland 2005

Mit Beschluss Nr. BV 0244/05-KT 17/05 hat der Kreistag auf seiner Sitzung am 28.11.2005 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2005 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Gemäß §§ 63 LKrO, 78 Abs. 5 GO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen aus.

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG
DES LANDKREISES HAVELLAND FÜR DAS JAHR 2005**

Aufgrund des § 63 Abs. 1 LKrO i.V.m. § 79 GO wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 28.11.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro

1. <u>im Verwaltungs-</u> <u>haushalt</u>				
die Einnahmen	2.379.200	-	161.918.800	164.298.000
die Ausgaben	2.374.500	-	165.549.400	167.923.900
2. <u>im Vermögens-</u> <u>Haushalt</u>				
die Einnahmen	573.600	-	16.967.600	17.541.200
die Ausgaben	573.600	-	16.967.600	17.541.200

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

	<u>von bisher:</u>	<u>auf:</u>
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	1.152.400 Euro	unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	-	unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	26.000.000 Euro	unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Rathenow, den 30.11.2005

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss – Nr. BV 0235/05 – KT 17/05

Verordnung über die Beförderungsentgelte und-bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2005 in Kraft.

V e r o r d n u n g
über die Beförderungsentgelte und –bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 24 Haushaltbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust.-VO PBefG) vom 11. Mai 1993 (GVBl BB II S. 218), zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 12. April 2001 (GVBl BB II S. 162), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 28. November 2005 mit Beschluss Nr. BV 0235/05 – KT 17/05 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen, deren Betriebssitz sich im Landkreis Havelland befindet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Territorium des Landkreises Havelland. Die nach dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte finden bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes Anwendung.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.
- (4) Für Auftragsfahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, kann das Beförderungsentgelt vor Beginn der Fahrt mit dem Fahrgast vereinbart werden.
- (5) Krankentransporte unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen. Hier gelten die vertraglich vereinbarten Vergütungen als festgesetzte Beförderungsentgelte.
- (6) Werden Taxen im Linienverkehr für den ÖPNV eingesetzt, so findet diese Verordnung keine Anwendung. Hier gelten die mit dem ÖPNV Auftraggeber vertraglich vereinbarten Vergütungen.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen mit Taxen wird, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, im Pflichtfahrgebiet wie folgt festgelegt:
 - 1.1 Grundbetrag 2,00 EUR
 - 1.2 Beförderungspreis (Besetzfahrten je km)
 - a) werktags 06:00 – 22:00 Uhr 1,20 EUR
 - b) werktags 22:00 – 06:00 Uhr sowie sonn- und feiertags 1,40 EUR
 - 1.3 Für Leeranfahrten, die über die Betriebssitzgemeinde hinausführen, ab Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde je km (Der Anfahrspreis entfällt bei Besetzfahrt in Richtung Betriebssitz.) 0,60 EUR
 - 1.4 Zuschlag für Großraumtaxen Ab der fünften Person je Person 1,20 EUR
 - 1.5 Zuschlag für Funkvermittlung 1,20 EUR
 - 1.6 Bestellfahrten mit einer Vorlaufzeit größer 30 Minuten 0,80 EUR
- (2) Die Fortschaltstufe für jede angefangene Teilstrecke beträgt 0,10 EUR

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat innerhalb des Pflichtfahrgebietes unter Verwendung eines geeichten Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.

- (2) Bei Versagen des Fahrpreis anzeigers beträgt der Fahrpreis 1,20 Euro bzw. 1,40 Euro je besetzt zurückgelegten Kilometer zuzüglich des Grundbetrages von 2,00 Euro.
- (3) Die Tarife sind Festpreise, sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (4) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wieder herstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt neben den Taxiunternehmen auch den Fahrern.

§ 4

Beförderung von Tieren und Gepäck

- (1) Für den Transport von Haustieren ist ein Zuschlag von 1,20 Euro zu zahlen.
- (2) Die Beförderung von Handgepäck hat kostenlos zu erfolgen.
Für den Transport von Reisegepäck im Kofferraum ist ein Zuschlag von 0,40 Euro zu zahlen.
Für den Transport von Gepäck im Fahrgastraum ist ein Zuschlag von 0,80 Euro zu zahlen.
- (3) Der Transport von Blindenhunden, Krankenfahrstühlen und Kinderwagen erfolgt kostenlos.

§ 5

Wartezeiten

- (1) Die Wartezeiten werden mit 18,00 Euro je Stunde (0,30 Euro je Minute) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten der Taxe nach Auftragserteilung auf Veranlassung des Bestellers oder Benutzers sowie aus verkehrsbedingten, nicht vom Taxifahrer zu vertretenden Gründen. Der Beginn der Wartezeit ist dem Fahrgast anzuzeigen.
- (3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist die Gebühr nach der tatsächlichen Wartezeit mit 0,30 Euro je Minute zu berechnen.

§ 6

Rücktritt vom Fahrauftrag

Wird die Fahrt nach Auftragserteilung wegen vom Besteller zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt, so ist innerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag und außerhalb der Betriebssitzgemeinde der doppelte Grundbetrag zuzüglich der Anfahrtskilometer zu zahlen.

§ 7

Pflichten des Taxifahrers

- (1) Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den gezahlten Beförderungspreis unter Angabe der Ordnungsnummer der Taxe, des Datums sowie auf Wunsch mit Angabe der Uhrzeit und der gefahrenen Wegstrecke auszuhändigen.
- (2) Der Tarif ist jederzeit in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.
- (3) Weitergehende Verpflichtungen des Taxifahrers aus dem Personenbeförderungsgesetz und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr bleiben unberührt.

§ 8

Besondere Bestimmungen

Das Beförderungsentgelt ist in der Regel nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch in Ausnahmefällen schon bei Antritt der Fahrt vorschussweise die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen, der bei der endgültigen Bezahlung angerechnet wird.

Sondervereinbarungen im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind im Pflichtfahrgebiet zulässig. Die Einführung einer Sondervereinbarung bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Ziffer 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2005 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Taxitarifverordnung des Landkreises Havelland vom 1. April 2001 außer Kraft.

Rathenow, 01.12.2005

gez.
Dr. B. Schröder
Landrat

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Petra Müller
Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
